

zung diesen Wunsch erfüllen wird, da sie schon in dem Landtagsabschied von 1837 der Ständeversammlung eine derartige Zusicherung gegeben hat.

Abg. Geyler: Ich will mich dieser Petition, den Druck dieses Bannrechts genügend kennend, anschließen, mit dem Bemerkten, daß gewiß schon viele Petitionen hierüber eingegangen sein würden, wenn nicht das Versprechen der hohen Staatsregierung vom vorigen Landtage, ein Decret deshalb vorzulegen, die Petenten davon abgehalten hätte; denn ich selbst habe mehre aus diesem Grunde aus meinem Bezirke aufgehallen.

Präsident D. Haase: Soll diese Petition demnach an die dritte Deputation abgegeben werden? — Einstimmig Ja.

4. (Nr. 166.) den 18. Januar. Petition des Stellvertreters Schanz zu Schöneck, Deffentlichkeit und Mündlichkeit beim Criminalverfahren betreffend.

Präsident D. Haase: Diese Petition enthält zugleich Vermittelungsvorschläge, und da diese der Kammer nicht vorzuhalten, die Petition selbst auch nicht lang ist, so schlage ich vor, dieselbe vorlesen zu lassen. — Dies geschieht.

Abg. Todt: Nur zwei Worte will ich als Zusatz zu dieser Eingabe, die mir von meinem Stellvertreter zugesendet worden ist, mir erlauben. Die Vorschläge sind jedenfalls sehr gut gemeint und auf dem Felde der Erfahrung gesammelt; denn der Verfasser ist ein sehr befähigter und vielbeschäftigter Jurist. Indessen kann ich der Petition selbst meine unbedingte Zustimmung nicht geben, weil ich der Deputation angehöre und nach deren Meinung bei der gegenwärtigen Frage ein Entweder — Oder einzutreten hat. Dessenungeachtet gebe ich der Versammlung anheim, von dieser Petition und den Vorschlägen, die sie enthält, zu seiner Zeit geeigneten Gebrauch zu machen, und bemerke nur, daß die Petition, obwohl von einem Einzelnen ausgehend, doch als die Stimme einer ganzen Stadt anzusehen ist, da die Unterzeichnung nur durch die Eile unterblieben ist, mit welcher die Einsendung betrieben werden mußte. Dieser Unterzeichnung hätte der Verfasser übrigens, nach den mir bekannten örtlichen Verhältnissen, vollkommen gewiß sein können.

Präsident D. Haase: Diese Petition wird also an die außerordentliche Deputation abzugeben sein. Somit wären die Gegenstände der heutigen Hauptregistrande erledigt, und ich habe nur noch zu erwähnen, daß die Abgg. Jani und Eckhardt sich für heute wegen Unwohlseins haben entschuldigen lassen.

Ich gehe nun zur Tagesordnung über; es wird der Herr Referent Abg. Braun die Tribune zu besteigen haben und die allgemeine Debatte beginnen, wenn nicht der Abg. Graf v. Ronnow, wie es scheint, noch das Wort ergreifen will.

Abg. Graf v. Ronnow: Es haben bereits viele Redner in diesem Saale den vorliegenden Gegenstand mit scharfer und tiefer Einsicht behandelt und dargethan, daß das bisherige Inquisitionsverfahren nicht beizubehalten und auf keine Weise zu verbessern wäre, sondern mit dem öffentlichen und mündlichen Verfahren vertauscht werden müsse. Indessen, meine Herren, geschieht, meiner Ansicht nach, mit dem Strafproceß nur erst ein einseitiger Schritt; denn

unser Civilproceß leidet theils, und namentlich in dem geheimen Zeugenverhör, noch an denselben Mängeln, wie die Criminaljustiz. Auch hier muß eine Reform erfolgen; denn die Heimlichkeit und Abgeschlossenheit ist auch hier das Grab eines sichern Rechtsganges. Sie ist allgemein als Gebrechen anerkannt, und wohl Mancher unter uns wird die Unsicherheit des Zeugenberichtes im Civilproceß schon erfahren, und als Ursprung dieser Unsicherheit das Abgeschlossene von Actuar und Beisitzern erkannt haben. Ich erblicke in der Deffentlichkeit und Mündlichkeit nicht nur Gewähr gleicher Rechte, sondern sie ruft auch in Jedermann gleiche Achtung vor dem Gesetz hervor. Der schlagendste Beweis sind unsere jetzigen Verhandlungen; wären sie geheim, so fielen sie auf todten Boden. Die Deffentlichkeit allein haucht ihnen Leben und Sedaehen ein, und durch sie werden unsere Verhandlungen der Wiederhall des Volkes. Und so hoffe ich denn, die hohe Staatsregierung werde, nachdem sie von uns die Meinung des ganzen Sachsenvolks vernommen, die Basis für eine zeitgemäße Criminalproceßordnung gewinnen; wünsche aber endlich, den Civilproceß, der uns fast täglich berührt, in Ansehung derjenigen Mängel, welche derselbe mit dem Criminalproceß gemein hat, und wohin namentlich das geheime Zeugenverhör gehört, gleichzeitig einer Revision und zeitgemäßen Abänderung unterworfen zu sehen. Ob nun gerade dieser Antrag in nächster Verwandtschaft mit unsern jetzigen Verhandlungen steht, so will ich denselben aber dennoch der hohen Kammer in einer besondern Petition übergeben.

Referent Abg. Braun (von der Rednerbühne aus): Damit ich nicht Gefahr laufe, am Schlusse der Debatte Ihre Aufmerksamkeit durch einen allzu langen Vortrag zu ermüden, so ergreife ich jetzt das Wort, um die Gründe zu beleuchten, welche für und wider die von der Deputation gemachten Vorschläge, und zwar zunächst wider die Mündlichkeit, bis jetzt erhoben worden sind. Im Betreff des Uebrigen werde ich am Schlusse der Debatte meine Ansichten weiter entwickeln. — Der königl. Herr Commissar, welcher zu Anfang der Discussion über den vorliegenden Gegenstand sprach, äußerte, die hohe Staatsregierung habe keine Veranlassung zu dem Glauben gegeben, als ob sie andere Grundsätze dem vorliegenden Entwurfe unterlegen werde, als die ihm eben untergelegt worden sind. Dies kann man in gewisser Beziehung zugeben; denn die hohe Staatsregierung hat allerdings nicht eine directe Zusage ertheilt, daß sie den Grundsatz der Mündlichkeit dem Gesetzentwurfe unterlegen werde; sie hat dies aber indirect gethan, indem sie in das Criminalgesetzbuch die Relativität der Strafen aufnahm. Wenn der Richter das gehörige Maß der Strafe für den concreten Fall finden soll, wenn er die im concreten Falle dem Angeklagten angemessene Strafe zwischen dem gesetzlichen Maximum und dem Minimum zu wählen hat, so muß er die ganze geistige Individualität des Angeschuldigten vor sich haben; er muß er seinen Charakter, seine Gesinnung, den größern oder mindern Grad seines bösen Willens zu erkennen und zu beurtheilen vermögen. Dies kann er aber nur dann, wenn er den Angeschuldigten gegenüber hat, wenn er ihn mit seinen Augen sieht, wenn er ihn selbst hört, wenn er von seiner